



Liebe Hundefreunde,

in den zurückliegenden Tagen hat die Neufassung der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) für einige Aufregung gesorgt. Wie wir berichteten wurde befürchtet, dass entgegen der bisherigen beispielhaften Haltung der Thüringer Landesregierung in Sachen Rasselisten bei der Neufassung der besagten VO vom 30.09.2003 eine Aufzählung bestimmter Hunderassen integriert wurde.

Wie uns in Telefongesprächen mit dem zuständigen Referat versichert wurde und die uns inzwischen vorliegende Neufassung der ThürGefHuVO jedoch zeigt, vertritt die Thüringer Landesregierung weiterhin die Auffassung, dass sich aus der Rassezugehörigkeit eines Hundes keine Rückschlüsse auf dessen Gefährlichkeit herleiten lassen und dass die Verordnung selbst, wie auch in ihrer ursprünglichen Form, keine Rasseliste enthält.

In einem weiteren telefonischen Gespräch mit dem zuständigen Referat wurde uns dann jedoch zu unserer Überraschung mitgeteilt, dass die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV) zum Teil eins zu eins übernommen wurden - aber auch, dass in den Verwaltungsvorschriften ein Verweis - wie auf der betreffenden Internetseite der Stadt Erfurt - auf § 11 Tierschutz-Hundeverordnung (TschHVO) zu finden sei. Dieser lautet, *"Darüber hinaus gelten i. V. mit § 11 Tierschutz-Hundeverordnung alle Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren als gefährliche Hunde im Sinne § 1 Nr. 1."* und steht in krassem Gegensatz zu der Aussage, dass die Landesregierung hinsichtlich der rassespezifischen Gefährlichkeitsvermutung weiterhin an ihrem bisherigen Standpunkt festhält.

Bekanntlich wurde dieser Verweis auf den § 11 TschHVO im vergangenen Jahr in einem Rechtsstreit zweier Hundehalter gegen die Verwaltungsgemeinschaft Fahner Höhe vom VG Weimar thematisiert. In ihrem diesbezüglichen Beschluss (Az.: 2 E 797/02. We) vom 18.06.02 kritisierte die 2. Kammer des VG Weimar, dass die Antragsgegnerin die völlig unterschiedlichen Zielrichtungen (Tierschutz/Gefahrenabwehr) der beiden Verordnungen verkennen würde. Und, dass eine bundesrechtliche Verordnung im Rahmen der Regelungskompetenz für den Tierschutz die hier in Rede stehende Thüringer Gefahren-Hundeverordnung inhaltlich nicht modifizieren kann. Wie wir einem Bericht der "Thüringer Allgemeinen" vom 19.12.03 entnehmen durften, kam der 3. Senat des OVG Thüringen in seiner Verhandlung am 27.11.03 im Beschwerdeverfahren in o. b. Angelegenheit zum gleichen Ergebnis.

Unverändert blieb nach Auskunft des zuständigen Referats im Thüringer Innenministerium u. a. nachfolgende Passage in den Verwaltungsvorschriften zur ThürGefHuVO: *"Zu § 1 Gefährliche Hunde: (...) Zu Nr. 1: Zuchten, die nachweislich (Vorlage der VDH-Dokumente) gemäß den Zuchtstandards bzw. der Zuchtordnung des VDH durchgeführt werden, stellen keine Zuchten auf Merkmale gemäß § 1 Nr. 1 dar. Diese Zuchtordnungen und Zuchtstandards sind ordnungsrechtlich unbedenklich. Das Gleiche kann bei vergleichbaren Verbänden angenommen werden."*

Diese Formulierung in den VwV lässt aus unserer Sicht keinen anderen Rückschluss zu, als dass Hunde der betreffenden Rassen (Am Staff, Bullterrier etc.), die einer gewissenhaft geführten, kontrollierten und einer in einem Verband organisierten Zuchtstätte entstammen, nicht der Regelungen des § 1 ThürGefHuVO unterliegen.

Dies mag sicherlich kein Trost für die Hundehalter sein, die Tieren aus Tierheimen etc. mit einwandfreiem Verhalten ein neues Zuhause gegeben haben, aber deren Herkunft sich eventuell nicht mehr zweifelsfrei belegen lässt. Aber sicherlich ein Punkt, an dem wir in unseren Bemühungen zur Abschaffung dieser völlig irrationalen Rasselisten - zumindest in diesem Fall - anknüpfen können.

Auf unsere Bitte hin hat sich unser Vereinsmitglied Herr Rechtsanwalt Lars-Jürgen Weidemann mit den uns vorliegenden Unterlagen befasst. Seine Einschätzung anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Es fehlen uns leider noch die Verwaltungsvorschriften.) entnehmen Sie bitte den nachstehenden Zeilen.



Nach den mir vorliegenden Unterlagen und der zuletzt am 30.09.2003 geänderten ThürGefHuVO verhält es sich nach wie vor so, daß die Verordnung keine Rasselisten enthält (vgl. § 1 der VO).

Die Verwaltungsvorschrift zu § 1 VO, in welcher auf § 11 Tierschutz-Hundeverordnung verwiesen sein soll, liegt mir nicht vor; selbst wenn dieser Verweis jedoch einmal als wahr unterstellt würde, ändert dies meines Erachtens nichts. Aus dem Beschluß des VG Weimar vom 18.06.2002 (2 E 797/02) ergibt sich aus zutreffenden Erwägungen, warum seinerzeit (Entscheidungszeitpunkt Juni 2002!) § 11 Tierschutz-Hundeverordnung nicht analog angewandt werden durfte. Neben kompetenzrechtlichen Gründen war die Entscheidung von der zutreffenden Erwägung geleitet, daß eine Analogie nur bei einer planwidrigen Regelungslücke gebildet werden kann. Da der Verordnungsgeber sich in den Verwaltungsvorschriften jedoch ausdrücklich gegen Rasselisten ausgesprochen hat, kann man schwerlich von einer planwidrigen Lücke, sondern muß von einer bewußten Entscheidung des Verordnungsgebers ausgehen.

Da diese grundsätzliche Ausrichtung und der Verzicht auf die Rasseliste ja wohl immer noch in den Verwaltungsvorschriften stehen, ist es völlig unverständlich, wenn nunmehr in denselben geregelt sein soll, daß die in § 11 Tierschutz-Hundeverordnung gelisteten Rassen als gefährlich gelten sollen. Ein derart offener Widerspruch dürfte wohl zu Lasten des Verordnungsgebers gehen.

Doch selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, greifen immer noch die Erwägungen des VG Weimar (fehlende Kompetenz u. andere Zielrichtung tierschutzrechtlicher Regelungen). Das Thüringer OVG dürfte diese Auffassung nach einer Pressemeldung vom 19.12.2003 mit Beschluß vom 27.11.2003 bestätigt haben (3 EO 427/02).

Soweit es den Ansatz anbelangt, daß nach der Verwaltungsvorschrift Zuchten nach den VDH-Standards keine Aggressionszuchten im Sinne des § 1 Nr. 1 der VO sein sollen, so tritt in der Tat der Widerspruch auf, daß ein nach den entsprechenden Standards gezüchteter Am Staff oder Bullterrier etc. einerseits kein gefährlicher Hund sein kann, andererseits dies über die Rasseliste⁽¹⁾ aber sehr wohl sein soll. Auch dies ist widersprüchlich und dürfte zu Lasten des Verordnungsgebers gehen, wobei sich hier auch noch zahlreiche weitere rechtliche Probleme auftun, da bspw. die Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden eine hoheitliche Aufgabe ist und Zuchtverbände zuvor durch Gesetz beliehen werden müßten (wie der TÜV im KfZ-Bereich).

Diese Frage stellt sich jedoch ohnehin nur, wenn man von der Wirksamkeit der Rasseliste in den Verwaltungsvorschriften ausgeht. Ich halte diese jedoch (s.o.) für unwirksam.

Eine wirklich genaue Aussage kann ich jedoch erst treffen, wenn mir sowohl die Verordnung als auch die Verwaltungsvorschrift in amtlicher Form vorliegen.

RA Lars-Jürgen Weidemann

Mülheim, den 31. Dezember 2003

(1) Gemäß Verweis in den VwV auf § 11 TschHVO.